

| Ordnungsnr. | Datum Ratsbeschluss | Datum Bekanntmachung | Inkrafttreten |
|-------------|------------------------------|--|---------------|
| 3.1 | 08.05.1996 | 14.06.1996 Rundblick Nr. 6/1996 | 15.06.1996 |
| | Artikelsatzung 11.12.2001 | Artikelsatzung 21.12.2001 Rundblick Nr. 13/2001 | 01.01.2002 |

**Benutzungs- und Gebührenordnung für das Archiv der Stadt Hallenberg
vom 21. Mai 1996
in der Fassung der Ersten Artikelsatzung der Stadt Hallenberg zur Anpassung ortsrechtlicher
Vorschriften an den Euro vom 12.12.2001**

I. Benutzungsordnung

Aufgrund des § 7 der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen in der Fassung der Bekanntmachung vom 14. Juli 1994 (GV.NW S. 666) und der §§ 4 und 6 des Kommunalabgabengesetzes für das Land Nordrhein-Westfalen vom 21. Oktober 1969 (GV.NW S. 712), zuletzt geändert durch Artikel 13 des RBG 87 vom 6.10.1987 (GV.NW S. 342), sowie des Datenschutzgesetzes NW vom 15.3.1988 (GV.NW S. 122) und des § 10, Absatz 4 des Gesetzes über die Sicherung und Nutzung öffentlichen Archivgut im Lande Nordrhein-Westfalen (Archivgesetz NW vom 16. Mai 1989 GV.NW, Seite 302) hat der Rat der Stadt Hallenberg in seiner Sitzung am 08.05.1996 folgende Benutzungs- und Gebührenordnung für das Archiv der Stadt Hallenberg beschlossen.

§ 1 Berechtigung

Die im Archiv der Stadt Hallenberg verwahrten Archivalien können von jedermann, der ein berechtigtes Interesse glaubhaft macht, im Einzelfall benutzt werden, soweit gesetzliche Bestimmungen oder Regelungen der Stadt Hallenberg und diese Benutzungsordnung dem nicht entgegenstehen.

§ 2 Art der Benutzung

- (1) Die Benutzung kann erfolgen
 - a) für dienstliche Zwecke von Behörden und Gerichten,
 - b) für wissenschaftliche Forschungen,
 - c) für sonstige Zwecke.
- (2) Zur Benutzung werden Archivalien im Original vorgelegt. In begründeten Fällen kann das Archiv statt der Originale
 - a) Abschriften oder Kopien - auch von Teilen der Archivalien - vorlegen,
 - b) Auskünfte aus den Archivalien geben.
- (3) Die Benutzer werden archivfachlich beraten. Auf weitergehende Hilfen, z.B. beim Lesen älterer Texte, besteht kein Anspruch.

§ 3 Benutzungsantrag

- (1) Der Benutzer hat schriftlich einen Antrag auf Benutzungsgenehmigung zu stellen. Dabei sind der Zweck und der Gegenstand der Forschung genau anzugeben.
- (2) Der Benutzer muß gleichzeitig eine schriftliche Erklärung darüber abgeben, daß er bestehende Urheber- und Personenschutzrechte beachten und Verstöße gegenüber den Berechtigten selbst vertreten wird.

- (3) Der Benutzer ist verpflichtet, von jeder Veröffentlichung, die wesentlich auf der Benutzung von Archivalien im Archiv der Stadt Hallenberg beruht, ein Belegstück kostenlos abzuliefern.

§ 4 Benutzungsgenehmigung

- (1) Die Benutzungsgenehmigung erteilt der Leiter des Archivs. Sie beschränkt sich auf den im Benutzungsantrag angegebenen Zweck.
- (2) Die Genehmigung ist einzuschränken oder zu versagen, wenn
 - a) gegen den Zweck der Benutzung schwerwiegende Bedenken bestehen oder schutzwürdige Belange des Staates, von Gebietskörperschaften oder ihren Organisationseinheiten oder Interessen von Einzelpersonen gefährdet werden könnten oder Rechtsvorschriften über Geheimhaltung, insbesondere über den Datenschutz, verletzt würden,
 - b) die Archivalien durch Organisationseinheiten der Stadt Hallenberg benötigt werden,
 - c) durch die Benutzung der Ordnungs- oder Erhaltungszustand der Archivalien gefährdet würde.
- (3) Die Genehmigung kann insbesondere bei Benutzungen nach § 5 Abs. 1 Satz 2 - Abs. 4 mit Auflagen verbunden werden, z.B. bestimmte Informationen vertraulich zu behandeln oder das Manuskript vor einer Veröffentlichung zur Einsicht vorzulegen.
- (4) Die Genehmigung ist zu entziehen, wenn Gründe bekannt werden, die zu einer Einschränkung oder Versagung nach Abs. 2 geführt hätten oder der Benutzer gegen diese Benutzungsordnung verstößt.
- (5) Die Genehmigung ist auch zu entziehen, wenn der Benutzer Archivalien entwendet, unsachgemäß behandelt, beschädigt, verändert oder deren innere Ordnung stört.

§ 5 Benutzung amtlichen Archivgutes

- (1) Archivgut amtlicher Herkunft, das im Archiv der Stadt Hallenberg verwahrt wird, kann 30 Jahre nach Schließung der Unterlagen benutzt werden, soweit dem nicht gesetzliche Vorschriften entgegenstehen. Archivgut, das einem Berufs- oder besonderen Amtsgeheimnis oder besonderen Rechtsvorschriften über Geheimhaltung unterlag, darf erst 60 Jahre nach Schließung der Unterlage benutzt werden.
- (2) Archivgut, das sich nach seiner Zweckbestimmung oder seinem wesentlichen Inhalt auf eine natürliche Person bezieht, kann über die Regelungen nach Abs. 1 hinaus erst 10 Jahre nach dem Tod (soweit nicht feststellbar, 90 Jahre nach der Geburt) der Betroffenen benutzbar werden.
- (3) Die Sperrfristen nach Abs. 1 und 2 können verkürzt werden, im Falle Abs. 2 jedoch nur, wenn
 - a) die Betroffenen, im Falle ihres Todes deren Rechtsnachfolger, in die Nutzung eingewilligt haben oder
 - b) das Archivgut zu benannten wissenschaftlichen Zwecken genutzt wird und dann durch geeignete Maßnahmen sichergestellt ist, daß schutzwürdige Belange Betroffener nicht beeinträchtigt werden.

Die Sperrfristen gelten nicht für Archivalien, die bereits bei ihrer Entstehung zur Veröffentlichung bestimmt waren. Sie können um höchstens 20 Jahre verlängert werden, wenn dies im öffentlichen Interesse geboten ist. Über die Verkürzung oder Verlängerung entscheidet der Stadtdirektor. Er kann ergänzende Sicherungen, insbesondere nach § 4 Abs. 3 anordnen. Bei Archivalien nach § 6 dieser Benutzungsordnung entscheidet der Eigentümer über die Verkürzung oder Verlängerung der Fristen.

- (4) Unterliegen Archivalien Rechtsvorschriften des Bundes, so sind auf sie die Regelungen des Bundesarchivgesetzes vom 6.1.1988 BGB1. I, S. 62 in der jeweils gültigen Fassung anzuwenden. Insbesondere

verlängern sich in diesem Fall die Schutzfristen nach Abs. 1 Satz 2 auf 80 Jahre, nach Abs. 2 auf 30 bzw. 110 Jahre sowie nach Abs. 3 auf 30 Jahre. Die Schutzfrist nach Abs. 1 kann dann nicht verkürzt werden.

- (5) Rechtsansprüche Betroffener auf Auskunft, Löschung, Berichtigung oder Gegendarstellung bzw. Anonymisierung oder Sperrung (§ 4 Abs. 8 und § 6 ArchG. NW) bleiben von den Regelungen der Absätze 1 bis 4 unberührt.

§ 6 Benutzung privaten Archivgutes in Verwahrung der Stadt Hallenberg

Für die Benutzung von Archivgut privater Herkunft, das im Archiv der Stadt Hallenberg verwahrt wird, gilt § 5 entsprechend, soweit mit dem Verfügungsberechtigten der Archivalien keine anderen Vereinbarungen getroffen sind.

§ 7 Auswärtige Benutzung

In besonders begründeten Fällen besteht bei genehmigten Benutzungen die Möglichkeit, Archivalien auf Kosten des Benutzers zur Einsichtnahme an andere hauptamtlich geleiteten Archive auszuleihen.

§ 8 Reproduktionen, Nutzung

- (1) Von den vorgelegten Archivalien können in begrenztem Umfang auf Kosten der Benutzer Kopien angefertigt werden, soweit der Erhaltungszustand der Archivalien dies erlaubt.
- (2) Die Wiedergabe von Archivalien in Veröffentlichungen ist nur mit besonderer Genehmigung gegen ein Veröffentlichungsentgelt und unter Nennung der Quelle wie des Archivs zulässig.

§ 9 Kosten der Benutzung

- (1) Die Benutzung des Archivs ist unentgeltlich.
- (2) Entstehende Sachkosten (z.B. für Reproduktionen), Sonderleistungen oder Veröffentlichungsentgelte nach § 8 werden nach der Gebührenordnung des Stadtarchivs Hallenberg berechnet.

§ 10 Inkrafttreten

Diese Benutzungsordnung tritt am Tage nach der Bekanntmachung in Kraft

II. Gebührenordnung des Stadtarchivs Hallenberg

1. Die Benutzung von Archivalien im Stadtarchiv Hallenberg ist grundsätzlich unentgeltlich.
2. Für Sonderleistungen, Sachkosten und Veröffentlichungen bzw. Verwertungsrechte sind Entgelte zu entrichten.
3. Entgelte werden berechnet für
 - 3.1 Nachforschungen, Auskünfte, Übersetzungen u.ä., soweit sie den dienstlich vertretbaren Umfang übersteigen - je angefangene halbe Stunde 17,00 Euro.

- 3.2 Kopien
DIN A4 0,50 Euro, ab der 11. Seite jeweils 0,30 Euro
DIN A3 0,75 Euro
- 3.3 Fotografische Arbeiten
Nur Drittvergabe möglich. Entgelte sind unter Berücksichtigung von Ziff. 7 der Gebührenordnung zu erstatten.
- 3.4 Veröffentlichungs- und Verwertungsrechte
- 3.4.1 Das Recht der einmaligen Veröffentlichung je nach Auflage
- bis 2.000 Exemplare 16,00 Euro
- bis 10.000 Exemplare 39,00 Euro
- je weitere angefangene 10.000 Exemplare 16,00 Euro bis zu einem Höchstsatz von 260,00 Euro je Seite bzw. Einzelstück.
- 3.4.2 Das Recht der sonstigen Verwertung je Seite bzw. Einzelstück (nach Verwendungsart) 3,00 bis 52,00 Euro.
4. Die jeweils geltende Fassung der Gebührenordnung wird durch Aushang bekanntgegeben.
5. Erfolgt die Benutzung auch im Interesse der Stadt Hallenberg, so kann mit Zustimmung des Stadtdirektors von einer Erhebung der Entgelte nach 3.1. und 3.4. abgesehen werden.
6. Bei amtlichen Benutzungen werden nur Sachkosten nach 3.2. und 3.3. berechnet. Benutzungen von Archivalien durch Mitarbeiter der Stadt für städtische Zwecke sind kostenlos.
7. Für Arbeiten, die auf Antrag von Benutzern außer Haus durchgeführt werden, ist ein Kostenzuschlag von 1/3 auf die Rechnungssumme zu entrichten, wenn der Verwaltungsaufwand zur Durchführung der Arbeiten erheblich ist.
8. Die Gebühren gemäß Ziff. 3.2 werden sofort fällig, die übrigen Gebühren werden durch Bescheid erhoben.
9. Für die Rückgabe der entliehenen Archivalien und für die Einziehung der Gebühren findet das Verwaltungsvollstreckungsgesetz NW in der Fassung der Bekanntmachung vom 13.05.1980 (GV NW S. 510/SGV NW 2010) in der z.Z. geltenden Fassung Anwendung.

Diese Gebührenordnung tritt am Tage nach der Bekanntmachung in Kraft.

Ich bestätige hiermit, daß der Wortlaut der Benutzungs- und Gebührenordnung für das Archiv der Stadt Hallenberg vom 21. Mai 1996 mit dem Beschluß des Rates der Stadt Hallenberg vom 08. Mai 1996 übereinstimmt und daß nach § 2 Abs. 1 und 2 der Verordnung über die öffentliche Bekanntmachung von kommunalem Ortsrecht (Bekanntmachungsverordnung - BekanntmVO -) vom 07.04.1981 (GV. NW S. 224/SGV NW 2023) verfahren worden ist.

Hallenberg, den 21. Mai 1996
Stadt Hallenberg
Der Stadtdirektor
gez. Becker